

## Finanzordnung des TSC dancepoint e. V.

### Finanzordnung

gemäß  
§18A Ziffer 1 der Satzung

gemäß der Beschlüsse der Gründungsversammlung vom 15.01.1996 und der Mitgliederversammlungen vom 27.02.1999, 15.02.2004, 16.03.2005, 18.03.2007, 28.03.2010, 27.03.2011 und 09.03.2014 sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.10.2001.

### §1 Inhalt der Finanzordnung

Die Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Vermögens- und Kassenverwaltung des TanzSport Clubs dancepoint e.V.

### §2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

### §3 Haushalt

1. Der Haushaltsplan wird vom Gesamtvorstand aufgestellt und mit mindestens einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit genehmigt und vom Präsidium zur Kenntnis genommen.
2. Ein genehmigter Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr muss bis zum 15.02. des laufenden Jahres vorliegen.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.
4. Können die Haushaltsansätze nicht gehalten werden, so legt der Gesamtvorstand dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor.

### §4 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts nachzuweisen (GuV-Rechnung). Der Jahresabschluss hat außerdem eine Kontenübersicht zu enthalten.
2. Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Gesamtvorstand Bericht über das Ergebnis, insbesondere über eventuelle Beanstandungen oder über die Beanstandungsfreiheit. Nach Genehmigung durch das Präsidium erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

### §5 Kassier

1. Der Kassier verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle des Vereins. Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind (siehe §6).

### §6 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## Finanzordnung des TSC dancepoint e. V.

### §7 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Diese Konten können nur im Namen des Tanz Sport Clubs dancepoint e.V. und unter Vorlage des gültigen Vereinsregisters durch den Kassier und den 1. Vorsitzenden eröffnet werden, wobei weitere zeichnungsbefugte Personen vom Gesamtvorstand benannt werden können.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Einnahme/Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Bei Gesamtrechnungen ist auf dem Deckblatt die Anzahl der Unterbelege zu vermerken.

### § 8 Spenden

1. Spenden aller Art, die vermittelt werden sind unverzüglich dem Kassier zur Abwicklung des Spendenquittungsverfahrens anzuzeigen und soweit diese zweckgebunden sind, entsprechend zu verwenden.

### § 9 Start-, Melde- und Wertungsrichtergebühren

1. Die Jahreslizenzmarken der Lizenzträger übernimmt der Verein.
2. Die Erstausrüstung (Startbuch, Jahresmarke) eines neuen Turnierpaares übernimmt der Verein.

### § 9a Reisekosten und Spesen

1. Unter diese Spesen- und Reisekostenabrechnung fallen alle Mitglieder des Gesamtvorstandes, Trainer, Übungsleiter, Dozenten und Beauftragte des Gesamtvorstandes, wenn sie im Rahmen von Aus- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen oder im Rahmen einer Aufgabenerledigung für den Verein reisen.
2. Reisekosten können nur für Fort- und Weiterbildungen innerhalb Deutschlands erstattet werden. Es wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € pro zurückgelegten Kilometer erstattet, jedoch maximal bis 200.- € Diese ist unabhängig von der Art des Reisens.
3. Übernachtungskosten können in Absprache mit dem Gesamtvorstand übernommen werden
4. Verpflegungsmehraufwendungen können bis zu einer Maximalhöhe übernommen werden, bei einer Abwesenheit von  
mindestens 8 Stunden bis 6,00 €  
mindestens 14 Stunden bis 12,00 €  
mindestens 24 Stunden bis 24,00 €.
5. Generell muss für eine Erstattung eine komplett ausgefüllte Reisekostenabrechnung mit Belegen über die entstandenen Kosten beim Kassenwart eingereicht werden. Vordrucke sind beim Kassenwart oder im Mitgliederbereich der Homepage zu beziehen.

### § 10 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich Angebote einzuholen.

Bei einer Auftragssumme

- bis €500.- genügt ein Angebot,
- zwischen 500,01 und 2.999,99 € sind zwei Angebote,
- ab €3000.- sind drei Angebote erforderlich.

Bei gleicher Angebotsqualität ist einem Vereinsmitglied der Vorzug zu geben.

## Finanzordnung des TSC dancepoint e. V.

### § 11 Prüfungen

- Die gewählten Kassenprüfer sind gemeinsam verpflichtet, die Kasse des Vereins und den Jahresabschluss auf die satzungsgemäße Verwendung zu prüfen. Hierfür werden den Kassenprüfern die Kassen und alle bestehenden Bankkonten mit den entsprechenden Belegen zur Verfügung gestellt.  
Das Ergebnis ist schriftlich festzustellen. Eine halbjährliche Prüfung durch die Kassenprüfer ist möglich.
- Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung dieser Finanzordnung.

### § 12 Vergütung und Beiträge

- Vergütungen und Entgelte für Unterrichtende werden einzelvertraglich geregelt.
- Die Vergütungen und Entgelte verstehen sich pro Unterrichtsstunde (60 Minuten), unabhängig davon, ob eine oder mehrere Personen unterrichten. Sie werden vom Gesamtvorstand festgesetzt.
- Die Aufnahmegebühr beträgt € 15,- pro Person.
- Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Widerspricht ein Mitglied der Abbuchung der Mitgliedsbeiträge über das Lastschriftverfahren, erfolgt die Vereinnahmung des Mitgliedsbeitrages per Rechnungsstellung und Überweisung. Zum Ausgleich des dadurch verursachten erhöhten Aufwandes werden hierfür gesonderte Bearbeitungsgebühren in Höhe von EUR 2,50 je Monat (€ 7,50 je Quartal) erhoben.
- Mitgliedsbeiträge ab 01.07.2011

Personengruppe Beitrag in Euro:	jährlich	viertel- jährlich	monatlich
a) <b>aktiv Hobby</b>			
Erwachsene	264,00 €	66,00 €	22,00 €
Schüler/Studenten	240,00 €	60,00 €	20,00 €
Kinder	198,00 €	49,50 €	16,50 €
ab dem 3. Tanzkreis für jeden weiteren TK	60,00 €	15,00 €	5,00 €
b) <b>aktiv Turnier</b>			
Erwachsene	330,00 €	82,50 €	27,50 €
Schüler/Studenten	306,00 €	76,50 €	25,50 €
Kinder	234,00 €	58,50 €	19,50 €
c) <b>Sonstige</b>			
passiv	78,00 €	19,50 €	6,50 €
fremder Club (freies Training)	145,00 €	36,00 €	12,00 €
Fördermitglieder ab €	306,00 €	76,50 €	25,50 €

## Finanzordnung des TSC dancepoint e. V.

Wenn ganze Familien eine Mitgliedschaft beim Tanz Sport Club dancepoint e.V. beantragen, gelten folgende Sondertarife (pro Monat):

<b>Familienbeiträge (aktiv)</b>		<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. Kind</b>
Kinder -11 J.	Turnier	16,50 €	13,00 €	9,00 €
Kinder -11 J.	Hobby	13,00 €	10,50 €	5,50 €
Schüler -17J.	Turnier	22,50 €	20,00 €	15,00 €
Schüler / Studenten -17 J.	Hobby	17,00 €	14,00 €	9,00 €

Die Zuteilung der einzelnen Personen in den Personengruppen bestimmt der Gesamtvorstand. Sonderbeiträge können zur Gewinnung neuer Mitglieder vom Gesamtvorstand beschlossen werden; sie haben nicht länger als sechs Monate Gültigkeit.

### § 13 Kurs-, Schnupper- und sonstige Einnahmen

1. Alle Einnahmen fließen in den Hauptetat, sofern im Einzelfall nicht eine gesonderte Vereinbarung vom Gesamtvorstand getroffen wird.

## Finanzordnung des TSC dancepoint e. V.

### Anhang

Nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 06.07.2012 gelten folgende Begriffserklärungen und Definitionen der geltenden Finanzordnung:

Mitgliedstarife für Schüler, Studenten und Auszubildende werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt (d.h. Erwachsenentarif ab Quartal nach dem 25. Geburtstag).

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Mitgliedstarif für Schüler, Studenten und Auszubildende in Anspruch nehmen, müssen Immatrikulationsbescheinigungen halbjährlich (zum 15.03. und 15.09. jeden Jahres) und Schülerschein jährlich (zum 15.09. jeden Jahres) unaufgefordert vorlegen.

Mitgliedstarife für Kinder werden bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres gewährt (d.h. Schülertarif ab Quartal nach dem 11. Geburtstag).

Im Bezug auf den Familientarif, sind mit „Familie“ beide Sorgeberechtigten Elternteile, oder bei Alleinerziehenden der alleinerziehende Elternteil gemeint.